

zuzeigen, wie diese jeweils in ihren verschiedenen Spielarten zu einem Instrument der herrschenden Gruppen wurden. Charakteristisch ist, daß die Genossenschaftsbewegung immer dann verstärkt als Waffe benutzt wurde und wird, wenn sich die permanente Krise des abhängigen kapitalistischen Systems verschärft. Symptomatisch ist auch das in der Intensität zwar wechselnde, aber anhaltende Interesse der ausländischen Mächte an diesem Instrument. Zentrale Problemstellung im Untersuchungsfall Mesitas ist der Konflikt innerhalb der traditionellen Kräfte, d. h. zwischen der Kirche und den Mitgliedern des Verwaltungsrates um den Führungsanspruch in der Genossenschaft. Der Konflikt wird erst beigelegt, als es gilt, einen charismatisch-revolutionären Führer der Bauern zu eliminieren. Die Genossenschaft wird in die bestehenden etablierten Beziehungen integriert, was jedoch nicht ausschließt, daß ein gewisser Modernisierungseffekt von ihr ausgeht.

Der kolumbianische Soziologe O. Fals Borda stellt in einer zusammenfassenden Einführung fünf Prinzipien auf, die die Partizipation der bäuerlichen Masse in Lateinamerika determinieren und die Rolle der Genossenschaften als „kollektives Beruhigungsmittel“ erklären. Entscheidend ist nach Konzipierung der Linderungsfunktion der Genossenschaften (Ley del paliativo) die Übernahme von Modellen und Instrumenten aus den dominanten Ländern (Ley del colonialismo intelectual), ihre Bereinigung von allen systemstörenden Elementen (Ley de decantación utópica), ihre nachahmende Modernisierung (Ley del mimetismo modernista) und die Durchführung der Politik durch strategische Gruppen und Institutionen, die den Innovationseffekt kontrollieren und steuern (Ley del control social y económica-capitalista). Mittels dieser reformistischen Prinzipien wird eine marginale, tolerable Veränderung erreicht. Das Scheitern des Korrekturmechanismus Genossenschaft ist somit „offiziell“ konzipiert oder zumindest ein wünschenswertes Ergebnis.

Die Anwendung solcher Modelle verschärft die Frustration bei der Masse der Bauern und führt zu stärkeren Auseinandersetzungen und Radikalisierungen. Revolutionäre Elemente finden allmählich auch in das Bewußtsein der großen Masse Eingang. Strategischer Ausgangspunkt für strukturelle Reformen ist die lokale Ebene, wie auch aus den Untersuchungen hervorgeht. Fals Borda, wie auch die Autoren der Fallstudien, lassen offen, welche Alternativen sich zur Herbeiführung eines strukturellen Wandels anbieten. Agrarreform und Genossenschaftsbildung, wie sie heute in Perú stattfinden, könnten ein Modell für strukturelle Veränderungen sein.

Mechthild Minkner

KURT RABL

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Geschichtliche Grundlagen, Umriss der gegenwärtigen Bedeutung. Ein Versuch.

2. umgearbeitete und erweiterte Auflage. With a Summary in English.

Böhlau Verlag, Köln 1973, XX, 808 S., Leinen DM 98,—. ISBN 3412 83773 3.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist einer der schillerndsten Begriffe des Völkerrechts. Unter diesem Begriff erfolgte die Neuformierung Europas nach dem 1. Weltkrieg, die gerade in so vielen Punkten das Recht auf freie Bestimmung der politischen Ordnung verweigerte, wie die Dekolonisierung der 60er Jahre, die bis heute nicht abgeschlossen ist. Der Begriff umfaßt sowohl das Recht auf Abschüttelung der Freundherrschaft wie die freie Bestimmung der inneren Ordnung. Hervor-

gegangen aus den Wurzeln des Widerstandsrechts und der Souveränität ist das Selbstbestimmungsrecht janusköpfig und entzieht sich exakter Definition und klarer juristischer Erfassung. Der Verfasser des angegebenen Buches nennt darum in selten anzutreffender Bescheidenheit seine umfangreiche Arbeit einen „Versuch“.

Das Werk ist gleichzeitig die zweite Auflage des 1963 im Bergstadtverlag München erschienen Buches mit dem gleichen Titel. Allerdings sind nur die ersten Abschnitte, die die Entwicklung bis zum Ende des Ersten Weltkrieges darstellen, in etwa gleich geblieben, obwohl auch sie beträchtlich erweitert wurden (1. Auflage 64 Seiten, 2. Auflage 95 Seiten). Der Hauptteil des Buches, der sich mit der Entfaltung des Selbstbestimmungsrechts als Rechtsbegriff befaßt, die erst nach dem Ersten Weltkrieg einsetzte, ist völlig neu geschrieben worden.

Es fällt schwer, eine so detail- und materialreiche Arbeit zu rezensieren. Das keineswegs alle zitierten Werke enthaltende Literaturverzeichnis umfaßt ca. 1000 Werke. 2375 Fußnoten begleiten den Text, die 21 Anhänge und 4 Nachträge. Erschlossen wird dieses Material durch ein gründliches Sachverzeichnis (S. 744-774). Diese Präsentation des Materials hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Der Leser kann natürlich nur den Haupttext von 500 Seiten, von denen gut ein Viertel auf Anmerkungen entfällt, lesen. Dieser Haupttext bietet eine Ideen- und Begriffsgeschichte, in die eine Fülle von praktischen Fragen und theoretischen Erörterungen integriert ist. In 19 Anhängen werden dann spezielle Selbstbestimmungsfälle ausführlicher behandelt, teils in deskriptiver Darstellung, teils durch Dokumente. Diese Anhänge sind aber nicht in sich abgeschlossen, sondern teils kleinere Ergänzungen, teils Illustrationen, teils Exkurse und teils fast geschlossene Darstellungen, die jedoch ohne den Haupttext kaum verständlich sind. Umgekehrt würde das Buch ohne das Zurückgreifen auf die Anhänge viel von seiner Farbigkeit verlieren. Der Leser wird also im Zweifel doch die Anhänge benutzen und lesen. Es wäre daher nach Ansicht des Rezensenten besser gewesen, diese Anhänge, soweit sie nicht nur Dokumente enthalten, in den Text zu integrieren (was auch für zahlreiche längere Anmerkungen gilt), die Dokumente aber bei den Fundstellennachweisen in der Anmerkung abzudrucken. Die teilweise langen Anmerkungen zwingen den Autor zu Anmerkungen in der Anmerkung und den Leser, doch die Fußnoten alle mitzulesen, damit ihm nichts entgeht. So wird zum Beispiel die Unterstützung der afrikanischen Forderung nach ganz Afrika den Afrikanern (Schwarzafrikanern) durch die UN nur in einer Fußnote erwähnt (S. 504 f. FN 1954).

Der Verfasser stellt immer wieder die Frage des Minderheitenrechts und die Problematik der Befreiung eines ganzen Landes von der Fremdherrschaft in eine Linie. Dabei spielt sicher eine Rolle, daß Rabl aus den Reihen der Minderheitenrechtler und Volkstumspolitiker stammt. Diese Auffassung, daß Minderheitenrecht und Selbstbestimmung irgendwo im Grunde identisch seien, führt zu Widersprüchen. So rühmt Rabl den schrittweisen Übergang der britischen und amerikanischen Mandate in Dominions und selbständige Staaten und hebt den Zusammenhang zwischen Errichtung einer „rechtsstaatlichen demokratischen Ordnung“ und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts hervor (S. 148 ff.), während er andererseits die Assimilierungspolitik in Polen und der Tschechoslowakei als Negierung des Selbstbestimmungsrechts geißelt (S. 133 ff.). Dabei wird übersehen, daß die Verbindung des Selbstbestimmungsrechts mit der Errichtung einer abendländisch geprägten staatlichen Ordnung eben eine solche „Heimatentfremdung“ zur Voraussetzung der Selbstbestimmung macht.

Die Bewertung des Mandatssystems durch Rabl wird daran deutlich, daß er in Art. 22 nicht etwa den Anspruch sieht, die Welt nach dem eigenen Bilde zu verändern bzw. neu zu schaffen, sondern in erster Linie die Formulierung der Erkenntnis, daß echte Kolonien politisch unannehmbar geworden seien (S. 148). Eine wahrhaft milde Sicht des Systems, das in erster Linie der Kontinuität der bisherigen Kolonialverwaltung diene. Nachdem das koloniale System durch die Schwäche der Kolonialmächte im Ersten Weltkrieg — Angehörige der Kolonien mußten helfen, für die Kolonialmächte die Schlachten in Europa zu gewinnen, die Vertreter der Übermacht waren also gar nicht übermächtig — brüchig geworden war, bot dieses neue Label eine Möglichkeit, die Gewährung der Unabhängigkeit durch Zeitgewinn hinauszuschieben und sie erst dann zu geben, wenn die Fortsetzung der bisherigen Politik durch die gleichen Ideen verpflichtete lokale Regierung gesichert erschien. Der wirtschaftspolitische Grundsatz der offenen Tür garantierte darüber hinaus die wirtschaftliche Abhängigkeit von den weltpolitischen Führungsmächten.

Jedoch weist Rabl — und hier hätten ihm Zweifel an seiner wohlwollenden Beurteilung der Unabhängigkeitsfahrpläne der Kolonialmächte kommen sollen — auf die Erhebung der Forderung nach Errichtung eines rechtsstaatlichen Systems gerade durch die Kolonialvölker hin (S. 150). Hier wird deutlich, daß die Theorie der „manifest destiny“ eben normalerweise zur Unterdrückung der Völker, aber nicht zu ihrer Befreiung führt. Beredtes Beispiel hierfür ist das Schicksal der amerikanischen Indianer. Wenn dann Rabl das Ergebnis der Entwicklung zwischen den Kriegen (S. 157 ff.) dahin zusammenfaßt, daß das Selbstbestimmungsrecht nicht nur die Frage nach der Grenzziehung (europäische Minderheiten), sondern auch die der evolutionär-rechtsstaatlichen Entwicklung aufwirft, so sieht der Rezensent darin eine im Ergebnis nicht zutreffende Verbindung der Dekolonisierung mit dem Minderheitenrecht zum Selbstbestimmungsrecht. Diese Interpretation taucht dann wieder bei der Auslegung der UNO-Beschlüsse auf, die sich allein auf die Dekolonisierung, nicht aber auf Minderheiten beziehen (S. 212). Rabl legt sie aber in seinem Sinne abstrakt auch als Minderheitenrechte aus. Da ließe sich schon eher eine Linie ziehen von dem „Rechtsprinzip der Selbstbestimmung“ (wie Rabl es nennt — gemeint ist das Recht auf die völlig freie Bestimmung der inneren Angelegenheiten) zu dem „Selbstbestimmungsrecht der Völker“, mit dem Rabl allein das Recht auf einen eigenen nationalen Staat erfassen will. Insoweit gilt dann auch zumindest zeitweise die Ursachen — Folgenkette, daß Voraussetzung für die Artikulierung des Selbstbestimmungsrechts die politische Freiheit ist. Daß dies aber nicht zwingend ist, beweisen die letzten afrikanischen Kolonien, in denen der Selbstbestimmungswille in politischer Unfreiheit recht deutlich und unüberhörbar zum Ausdruck gebracht wird.

Wie fragwürdig ein extensiv an die Menschenrechte gekoppeltes Selbstbestimmungsrecht im internationalen Kontext ist, zeigt gerade die deutsche Frage (S. 316-408). Das Selbstbestimmungsrecht ist nämlich nur anwendbar, wenn es Gesamtdeutschland also dem Deutschen Reich zusteht, wovon Rabl ausgeht (S. 320 ff.). Für die DDR dagegen stellt das Selbstbestimmungsrecht gerade eine wirksame Schranke dar, gegen Einmischungen der Bundesrepublik.

Ein weiteres Beispiel für Rabls Sicht der Dinge sei die Darstellung des Verhältnisses von Indien und Pakistan. Er versucht, die Fragen der Aufteilung des Subkontinents zwischen Indien und Pakistan (Hyderabad und Jammu und Kashmir) rechtlich zu

würdigen (S. 188 ff.). Obwohl in diesem Zusammenhang beide Seiten die rechtlichen Argumente nur plakativ erhoben und von vornherein klar war, daß diese Problematik jedenfalls bei Hyderabad rechtlich nicht zu erfassen war, will Rabl diesen Konflikt als einen Selbstbestimmungsfall ansehen. Der springende Punkt ist eben nur, daß die befreiten Kolonialvölker den Selbstbestimmungsgrundsatz nur für die Befreiung von weißer Vorherrschaft, nicht aber für die Völker der eigenen Nation anerkennen. Dies käme ja auch etwa in Indien oder vielen afrikanischen Staaten der Aufgabe des Staates gleich. Sofern dann doch über Selbstbestimmung geredet wird, dann nur, wenn der böse Nachbar dieses Thema aufbringt oder einige Idealisten die Problematik immer wieder damit in Zusammenhang bringen.

Dies ist auch der Kern der gesamten Selbstbestimmungsproblematik, daß ein Recht auf Selbstbestimmung bei der Unterdrückung eines Volkes durch eine einem anderen Kontinent angehörende Nation sofort einleuchtet, die Unterdrückung innerhalb eines Kontinents oder gar innerhalb eines Staates aber dem allgemeinen Grundsatz der Nichteinmischung unterliegt. Gerade die Haltung Pakistans gegenüber den Autonomiebestrebungen Bengalens zeigt dies mit aller Deutlichkeit. Die Propagierung der Menschenrechte im internationalen Rahmen und die Postulierung eines Selbstbestimmungsrechts für jede irgendwie abzweigbare Volksgruppe setzt die Leugnung der Souveränität voraus, oder modern gesprochen, die Leugnung der Unabhängigkeit und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Denn ein Selbstbestimmungsrecht für jede ethnische Minderheit bedeutet eine Pflicht der Staaten — zumindest der UN-Mitglieder-, dieses Recht auch zur Durchführung zu bringen. Das Dilemma liegt darin, daß der Begriff des Selbstbestimmungsrechtes einfach für zu verschiedenartige Wünsche und Bestrebungen gebraucht wird. Durchgesetzt hat es sich für die Dekolonisierung und für die Neuregelung von Gruppen nach dem Zusammenbruch eines Vielvölkerstaates oder Imperiums. Davon sauber getrennt werden muß die Frage der Minderheiten in einem bestehenden international anerkannten Staate. Folgte man Rabl, trägt man über das Selbstbestimmungsrecht einen unerträglichen Widerspruch in die Charta der UN hinein, indem sie dann sich ausschließende Rechtsprinzipien postuliert (Selbstbestimmungsrecht- Einmischungsverbot). Die UNO würde mit Sicherheit ihre Prinzipien aufgeben und ihre Kompetenzen überschreiten, wenn sie Sezessionsbestrebungen in einem ihrer Mitgliedstaaten aktiv unterstützt.

Erstaunlich ist, daß Rabl eines der aktuellsten Selbstbestimmungsprobleme vollständig vernachlässigt (nur einige Fußnoten: 366, 1406, 1810), nämlich die Palästina-Frage. Hier stehen nicht nur die Probleme des Rechtes auf Heimat, sondern auch die Prinzipien der UN-Charta auf dem Prüfstand. Der, abgesehen von den restlichen Kolonien nunmehr dauerhafteste Konflikt, der aus einer Negierung des Selbstbestimmungsrechtes und verfehlter Minderheitenpolitik hervorgegangen ist, hätte in diesem Werk nicht fehlen dürfen. Das Desinteresse an den palästinensischen Selbstbestimmungsproblemen ist aber international. Die völkerrechtliche Literatur behandelt überall die Rechte der vertriebenen oder geflohenen arabischen Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt der Flüchtlingsrechte. Gerade Rabl aber hätte an diesem Beispiel die Tragfähigkeit seiner Verbindung von Minderheitenrechten, Menschenrechten und Selbstbestimmungsrecht erproben können.

Meine Kritik an Rabl geht wesentlich dahin, daß das Selbstbestimmungsrecht zu abstrakt begrifflich betrachtet wird und zu wenig die politisch-plakative Seite des Rekurses auf dieses Recht Berücksichtigung findet und damit der oben genannte

Unterschied zwischen echtem „Selbstbestimmungsrecht“ und „Minderheitenrecht“ verwischt wird.

Trotz dieser Kritik hat das Buch Rabls für jeden an der Selbstbestimmungsfrage Interessierten einen ungeheuren Wert. Einmal zeigt es die verschiedenen Strömungen, Interpretationen und Interpretationsmöglichkeiten in der Entwicklung des Selbstbestimmungsgedankens auf, zum anderen bietet es reiches und wichtiges Material an. Darüber hinaus bieten gerade Werke wie dieses, in denen der Versuch gemacht wird, divergente Interessen und Erscheinungen unter einem Rechtsbegriff zu subsumieren und systematisch einzuordnen, in besonderer Weise Anregungen und Anstöße zum Überdenken der eigenen Sicht des Problems.

Henning v. Wedel

CARL GÖSTA WIDSTRAND (ed.)

Co-Operatives and Rural Development in East Africa

The Scandinavian Institut of African Studies Uppsala

Africana Publishing Corporation, New York 1970, 271 Seiten

ERIK BOETTCHER und HARRY WESTERMANN, Hrsg.

Genossenschaften — Demokratie und Wettbewerb

Verhandlungsberichte und Diskussionsergebnisse der VII. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung, Münster 1972

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1972, 581 Seiten

Zwei Bücher sind hier anzuzeigen, die in ihrer Thematik verwandt und auf ähnliche Weise zustande gekommen sind: nämlich als Abdruck der Vorträge auf internationalen Tagungen.

Über den Titel hinausgehend behandelt Widstrands Buch alle die Genossenschaften in Ostafrika betreffenden Aspekte; der Beitrag der Genossenschaften zur Entwicklung stellt dabei nur einen Schwerpunkt dar. Nach einem wohlausgewogenen Plan werden von verschiedenen Autoren der geschichtliche und vor allem gesellschaftliche Hintergrund der Genossenschaftsbewegung, ihr organisatorischer Aufbau und ihr Platz in der gegenwärtigen Wirtschaft behandelt. Alle Beiträge stammen aus der Feder von Experten der verschiedenen Fachdisziplinen, die zum Teil aktiv in der Genossenschaft arbeiten. So auch der — hier vielleicht besonders interessierende Aufsatz „Co-operatives and the Law in East Africa“ von J. P. W. B. McAuslan, einem der bedeutenden Kenner des ostafrikanischen Rechtes. Sein Beitrag zeichnet sich — wie alle anderen auch — durch eine außerordentliche Stofffülle bei prägnanter Kürze auf. Aus seiner Erfahrung gelangt er zu dem Schluß, daß sich das Recht Ostafrikas mehr aus eigenen Quellen entwickeln sollte, statt sich auf fragwürdige, weil unübertragbare, ausländische Vorbilder zu stützen, und daß zu diesem Zweck Juristen von Anfang an als gleichberechtigte Partner ihren Ansatz zur Lösung anstehender Probleme beitragen sollten.

Anders aufgebaut ist der von Boettcher und Westermann herausgegebene Band: Hier steht ein ganz bestimmter Themenkreis zur Diskussion, zu dem Wissenschaftler und Praktiker aus verschiedenen Ländern Stellung nehmen. In anschaulichen Referaten als Einführung von Witte („Die Genossenschaft als Organisation“) und Reinhardt („Die Organisation der Genossenschaft als Aufgabe des Rechts“) wird das Thema umrissen und von den nachfolgenden Referaten ausgebaut. Aus dem Rahmen fällt dabei der Beitrag von Khvostov („Zu einigen Aspekten der genossen-